

Bezirksamt Spandau von Berlin
Abteilung Ordnungsamt
- Ordnungsamt -
Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht



Bezirksamt Spandau von Berlin, 13578 Berlin (Postanschrift)

Geflügelhalter
im
Bezirk Spandau von Berlin

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
Ord VetLeb 10 – 22 -124

Dienstgebäude: Rathaus Spandau
Carl-Schurz-Str. 2/6, 13597 Berlin
Zimmer U47
Telefon (030) 90279- 2557
Telefax (030) 90279- 7602
Intern 9279-2557
E-Mail vetleb@ba-spandau.berlin.de
(Hinweis siehe unten)
Internet www.berlin.de/ba-spandau/
Datum 18.02.2022

Allgemeinverfügung des Bezirksamtes Spandau von Berlin, Abteilung Ordnungsamt, Ordnungsamt, Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht zur Aufstallung von Geflügel und Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen zu präventiven Zwecken

Aufgrund

des Artikel 70 Abs. 1 Buchst. b.) und Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m.

§ 13 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) und

§ 2 Abs. 4 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes i.V.m. Nr. 16a Abs. 4 der Anlage sowie § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung

wird zur Vermeidung der Einschleppung und Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) angeordnet:

- I. Alle Halterinnen und Halter von Geflügel im Gebiet des Bezirks Spandau, welche in den Bereichen

Nördlich der Straßen Groß-Glienicker Weg zwischen Triftweg und Kladower Damm bis Str. 269 / Melsunger Straße

Östlich der Straßen Niederneuendorfer Allee, Streitstraße, Neuendorfer Straße, Altstädter Ring, Klosterstraße, Wilhelmstraße, Gatower Straße, Buchwaldzeile, Kladower Damm, Buchwaldzeile jeweils bis zur Havel

Südlich bzw. südöstlich der Straßen Sakrower Landstraße, Kladower Straße bis zur Havel

Verkehrsverbindungen:

U-Bahn Linie 7, S-Bahn S3, S9, RB, RE
Bus 130, 134, 135, 236, 237, 337, M32, M36, M37, M45,
638, 639, 671, X33

Geldinstitut

Postbank Berlin
Berliner Sparkasse
Berliner Bank

IBAN

IBAN: DE91 1001 0010 0005 5801 00
IBAN: DE14 1005 0000 0810 0046 07
IBAN: DE95 1007 0848 0510 221500

BIC

BIC: PBNKDEFF100
BIC: BELADEBEXX
BIC: DEUTDE33110

Hinweis zu E-Mails: Verschlüsselte E-Mails können aus technischen Gründen nicht bearbeitet werden, mit Signatur versehene E-Mails nur, wenn sie an den elektronischen Zugang gemäß § 3a Abs. 1 VwVfG: vetleb@ba-spandau.berlin.de gerichtet werden.

Südlich bzw. südwestlich des Ritterfelddamms bis zur Landesgrenze

Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse halten, haben diese

1. in geschlossenen Ställen oder
2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), zu halten.

Ausnahmen im Einzelfall bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung durch den Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht des Bezirksamtes.

- II. Die sofortige Vollziehung der unter I. getroffenen Anordnungen dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung wird angeordnet.
- III. Diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.
- IV. Diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung ist bis zum 18. März 2022 befristet.

Begründung:

Zu I.

Die Zuständigkeit für den Erlass dieser Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung ergibt sich aus Nummer 16a Absatz 4 der Anlage zu § 2 Absatz 4 Satz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. 2006, 930), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 1485).

Nach Artikel 70 der Verordnung (EU) 2016/429 Abs. 1 Buchst. b.) ergreift die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats die erforderlichen Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen bei Verdacht auf das Auftreten einer gelisteten Seuche gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a bei wild lebenden Tieren oder der amtlichen Bestätigung eines solchen Auftretens. Laut Absatz 2 dieser Vorschrift können die Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen gemäß Absatz 1 Buchstabe b des vorliegenden Artikels eine oder mehrere der Maßnahmen gemäß den Artikeln 53 bis 69 umfassen und tragen dem Seuchenprofil, den betreffenden wildlebenden Tieren und der Gefahr der Übertragung der Seuchen auf Tier und Mensch Rechnung.

Nach § 13 der Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit § 38 Abs. 11 und § 6 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) ordnet die zuständige Behörde die Aufstallung des Geflügels in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), an, soweit dies auf Grund einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Die für das Land Berlin am 15.02.2022 durch die zuständige Senatsverwaltung durchgeführte Risikobewertung führte zu folgendem Ergebnis:

Seit Oktober 2021 wird ein verstärktes Auftreten von hochpathogener aviärer Influenza (Geflügelpest) bei Wildvögeln in Deutschland festgestellt, wobei die Epizootie 2020/2021 in Deutschland/Europa erst im Sommer 2021 allmählich zur Ruhe gekommen, jedoch nie gänzlich erloschen ist. Das aktuelle Seuchengeschehen geht mit einer hohen Krankheits- und Todesrate besonders bei Wat- und Wasser-, sowie Greifvögeln einher. Die anfänglich lokale Ausbreitung an der Nord- und Ostseeküstenregion ist einer ubiquitären Verteilung des Ausbruchsgeschehens über nahezu alle Bundesländer gewichen. In Deutschland sind seit dem 01.10.2020 über 940 HPAIV H5-Fälle bei Wildvögeln (ein Ausbruch umfasst z.T. mehrere Wildvögel) sowie 69 Ausbrüche bei gehaltenen Vögeln festgestellt worden (Stand 15.02.2022). Außerdem meldeten 31 europäische Länder Wildvogelfälle bzw. Ausbrüche von HPAIV des Subtyps H5 bei gehaltenen Vögeln (Stand 24.01.2022). Der Subtyp H5N1 dominiert das Geschehen und hat alle anderen Subtypen (auch H5N8) verdrängt.

Das Land Brandenburg verzeichnet am 15.02.2022 im Tierseuchennachrichtensystem (TSN) 15 Ausbrüche bei Wildvögeln und sechs Ausbrüche bei Geflügelhaltungen, wobei z.T. auch Bestände mit mehreren Tausend Tieren betroffen waren. Drei Ausbrüche bei Hausgeflügel sind in benachbarten Landkreisen zu Berlin festgestellt worden.

In Berlin wurde der Geflügelpesterreger vom Subtyp H5N1 erstmals in dieser Saison am 26.01.2022 bei einem im Bezirk Lichtenberg in der Rummelsburger Bucht verendet aufgefundenen Wildvogel (Möwe) amtlich festgestellt. Am 11.02.2022 erfolgte die amtliche Feststellung bei einem Mäusebussard in Neukölln (Fundort nahe Britzer Garten) und einem aus dem Landwehrkanal geborgenem Schwan (Friedrichshain-Kreuzberg). Am 15.02.2022 folgten amtliche Feststellungen bei neun weiteren Schwänen aus dem Landwehrkanal sowie bei einer Möwe aus dem Müggelsee (Treptow-Köpenick). Die Zahl der Feststellungen bei Wildvögeln in Berlin beträgt am 15.02.2022 zusammengenommen 13, wobei die zehn im Landwehrkanal aufgefundenen Schwäne einem epidemiologischen Hot Spot zuzuordnen sind.

Das Land Berlin stellt aufgrund des Gewässerreichtums und des guten Nahrungsangebots einen attraktiven Aufenthaltsort für standorttreue und ziehende Wat- und Wasservögel dar. Durch den beendeten Herbst-Vogelzug ist die Dichte der Vogelpopulationen in den Rastgebieten derzeit überall besonders hoch. Dabei werden auch Berliner Flächen und Gewässer aufgesucht. Diese Bedingungen begünstigen die Virusübertragung und -ausbreitung zwischen ziehenden und standorttreuen Wildvögeln. Tote, infizierte Wildvögel werden wiederum von Beutegreifern und Aasfressern wie Greifvögeln und Rabenvögeln aufgenommen, die zu einer weiteren Virusverbreitung innerhalb ihres Bewegungsradius beitragen. Mit dem HPAI H5N1 Nachweis bei einem Mäusebussard ist das Risiko von Eintragungswegen in Geflügelbestände, die nicht unmittelbar in Gewässernähe lokalisiert sind, erhöht.

Diese Gesamtlage weist zusammengenommen darauf hin, dass sich das Virus weiterhin überregional und auch in die Berliner Landesfläche hinein ausbreitet und es jederzeit zu weiteren Fällen in der Wildvogelpopulation kommen kann, die das Risiko der Einschleppung in Hausgeflügelbestände erhöhen. Zusätzlich ist für die vergleichsweise kleine Landesfläche Berlins epidemiologisch bedeutsam, dass infizierte Wildvögel vor ihrem Verenden das Geflügelpestvirus bei einem Standortwechsel durch Einflug in mehrere Geflügelbestände einzutragen vermögen.

Strukturell sind im Land Berlin vor allem kleine und mittlere Bestandgrößen in Freilandhaltungen verortet, die einer besonderen Gefährdung unterliegen. Auch im überregionalen Seuchengeschehen sind kleine Hausgeflügelbestände derzeit häufiger betroffen. Zusätzlich verfügt Berlin über zwei große zoologische Einrichtungen mit einem besonders schützenswerten Vogelbestand.

Hühnervogel und Puten sind noch empfänglicher für das Virus als Wasservogel, so dass schon der Eintrag einer sehr geringen Virusmenge zu einem Seuchenausbruch führen kann. Das Friedrich-Loeffler-Institut geht in seiner aktuellen Risikobewertung (Stand 10.01.2022) aufgrund der Ausbreitung des hochpathogenen aviären Influenzavirus H5N1 in Wasservogelpopulationen in Deutschland von einem hohen Eintragsrisiko des Virus durch Wildvögel in Nutzgeflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln aus.

Nach Angaben in der Risikobewertung des FLI gab es seit April 2021 sporadische Nachweise bei toten Säugetieren wie Füchsen, Kegelrobben, Seehunden und Fischottern. Bei den seit Ende 2020 im Vereinigten Königreich, in Schweden und im August 2021 in Deutschland tot aufgefundenen Seehunden konnte der Subtyp H5N8 nachgewiesen werden, während die jüngeren Fälle bei Säugetieren in Schweden, Estland und Finnland dem Subtyp H5N1 zuzuordnen sind. Bei einigen dieser HPAI-H5-Viren wurden Mutationen festgestellt, die als Marker für eine erhöhte Replikationsfähigkeit in Säugetieren gelten.

Ein eventuelles Übergreifen der Infektion über Wildvögel oder infiziertes Hausgeflügel auf weitere Wildreservoirre (Füchse) ist insoweit besonders zu berücksichtigen.

Am 06.01.2022 meldete das Vereinigte Königreich den Nachweis von HPAIV H5N1 bei einem nicht erkrankten Menschen. Eine Weiterverbreitung von Mensch zu Mensch wurde jedoch nicht beobachtet. Humaninfektionen sind aber, auch angesichts der Erfahrungen mit dem zoonotischen Subtyp H5N1 aus dem Seuchenzug 2005/06, grundsätzlich möglich. Auch wenn nicht von relevanten gesundheitlichen Beeinträchtigungen berichtet wurde, ist zu beachten, dass die dem Erreger eigene Tendenz der antigenetischen Drift zu einer Verstärkung des zoonotischen Potentials und somit der Gefährdung des Menschen beitragen kann. In einem urbanen Bundesland wie Berlin sollten insoweit im Sinne des gesundheitlichen Verbraucherschutzes Passagen durch empfängliches Hausgeflügel mit massenhaften Ausscheidungen von HPAIV H5N1 verbunden mit Humankontakt dringend vermieden werden.

Unter Berücksichtigung der Gesamtlage ist aufgrund der in Berlin und Brandenburg bislang schwerpunktmäßig beobachteten Beteiligung von Wat- und Wasservögeln die Anordnung der vorsorglichen Aufstallung in einem Randstreifen von 500 bis 1000 m um Gewässer als wirkungsvolle Maßnahme zur Verhinderung des Eintrags des Erregers von der Wildvogelpopulation in Hausgeflügelbestände anzusehen. Aufgrund der sprunghaft angestiegenen Nachweise bei Wasservögeln in Berlin ist diese dringend geboten. Zur Vermeidung der Einschleppung des Virus in Hausgeflügelbestände im Umkreis von Fundorten infizierter Greif- und Rabenvögel ist eine befristete Aufstallung im 1000 m Radius ebenfalls dringend angezeigt.

Ein milderes Mittel zur Verhinderung eines Geflügelpestausbruchs bei Hausgeflügel steht derzeit nicht zur Verfügung. Die Aufstallung ist auch zumutbar, da dem Geflügel in entsprechenden Schutzvorrichtungen ein Mindestmaß an Auslauf zur Verfügung gestellt werden kann und zudem befristet ist. Nicht zuletzt mussten Geflügelhalter aus den Erfahrungen der vergangenen Jahre jederzeit damit rechnen, dass mit Einsetzen des Vogelzugs eine Anordnung der Aufstallung erforderlich werden kann.

Die Aufstellungsanordnung sollte zur fortlaufenden Berücksichtigung der aktuellen Seuchensituation befristet werden. Nach einer wiederholten Risikobewertung kann die Aufstallung bei anhaltender Gefährdungslage gegebenenfalls verlängert werden.

Zu III.

Diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), in der jeweils geltenden Fassung an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben

Zu IV:

Aus den vergangenen Seuchenzügen der Geflügelpest ist eine Saisonalität der Infektion abzulesen. Um einen gegebenenfalls nachlassendem Infektionsdruck in den weiteren Aufstellungsmaßnahmen wirksam zu berücksichtigen, soll am 18. März 2022 eine erneute Risikobewertung erfolgen.

Hinweise:

Verstöße gegen die Anordnungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Jede Halterin und jeder Halter von Geflügel, hat seinen Tierbestand im Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht schriftlich, telefonisch unter 90279 2557 oder per Mail unter vetleb@ba-spandau.berlin.de anzumelden.

Außerdem werden alle Halterinnen und Halter von Geflügel auf die Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen hingewiesen. Auf der Internetseite der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz sind unter <https://www.berlin.de/sen/verbraucherschutz/aufgaben/tierschutz/tierseuchen/gefluegelpest-vogelgrippe-267535.php> entsprechende Merkblätter einsehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Spandau von Berlin Abt. Ordnungsamt, Ordnungsamt, Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Carl-Schurz-Str. 2-6, 13578 Berlin, Zimmer U 50/ U 48 zu erheben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und fristgerecht an vetleb@ba-spandau.berlin.de zu senden.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung erfolgt nach §80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur sofortigen Vollziehung. Dies bedeutet, dass Sie dieser Anordnung auch dann Folge leisten müssen, wenn Sie Widerspruch gegen diesen Bescheid einlegen sollten. Ein evtl. Rechtsbehelfsverfahren kann nicht abgewartet werden. Eine Klage gegen diese tierseuchenrechtliche Verfügung hat damit keine aufschiebende Wirkung.

Begründung der sofortigen Vollziehung

Ein besonderes öffentliches Interesse für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist hier gegeben, weil durch eine Einschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel in Hausgeflügelbestände und eine folgende Weiterverbreitung die Gefahr von tiergesundheitlichen und wirtschaftlichen Schäden

erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden ist. Die Prävention hoher Rechtsgüter (Tiergesundheitsschutz, Gesundheitsschutz, Schutz der Volkswirtschaft) erfordert hier ein Zurückstehen der Individualinteressen von Geflügelhalterinnen und -haltern am Eintritt der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Maßnahmen zum Schutz gegen eine Einschleppung und Weiterverbreitung der Geflügelpest überwiegt.

Hinweis sofortige Vollziehung

Nach Einlegung des Widerspruchs können Sie aber gem. § 80 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)* die Aussetzung der Vollziehung durch die Widerspruchsbehörde beantragen bzw. gem. § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstr. 7. 10557 Berlin, einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs stellen.

Im Auftrag

Dr. Blobel
Stv. Amtstierärztin